

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Feuerungsanlage der Kläranlage Landshut um ein 3. Blockheizkraftwerk durch die Stadtwerke Landshut; Fl.-Nr. 984/3 der Gemarkung Wolfsbach;
Antrag der Stadtwerke Landshut vom 26.06.2024 auf die immissionsschutzrechtliche Gestattung;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Mit Antrag vom 26.06.2024 beantragten die Stadtwerke Landshut die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben.

Dabei handelt es sich um die Errichtung eines 3. Aggregats im Rahmen der bereits bestehenden Feuerungsanlage. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die standortbezogene Vorprüfung war vorgeschrieben, um die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG). Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird sie als überschlägige Prüfung grundsätzlich in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüfte die zuständige Behörde (hier: das SG Umweltschutz beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) unter Beteiligung der im Rahmen der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gehörten Fachstellen wie z. B. der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Landshut, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Daraus ergab sich, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, **es besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)**, eine weitere Überprüfung in der zweiten Stufe konnte entfallen.

Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**STADT LANDSHUT
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-**